

Anlage I zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Börde (RL-JF-BK)

Konzeption der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde



Landkreis

Börde

I Inhaltsverzeichnis	2
II Abkürzungsverzeichnis	3
Teil A - Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde gem. der §§ 11 – 14 SGB VIII	4
1 Grundlagen	4
2 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	6
2.1 Kinder- und Jugendbildung	8
2.1.1 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung	8
2.1.2 Schulbezogene Maßnahmen	8
2.1.3 Arbeitsweltbezogene Maßnahmen	10
2.1.4 Familienbezogene Maßnahmen	10
2.2 Freizeit und Erholung	10
2.3 Internationale Kinder- und Jugendarbeit	11
2.4 Jugendgruppenleiterausbildungen (Juleica)	12
2.5 Mobilitätskosten	13
2.6 Sachkosten	13
2.7 Personalkosten	14
3 Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII	14
4 Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII	15
5 Projekte der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII	15
6 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII	19
Teil B – Prinzipien der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde.....	21
Teil C – Qualitätskriterien für geförderte Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung nach den §§ 11 und 14 SGB VIII	25
IV Literaturverzeichnis	35

II Abkürzungsverzeichnis

ASD	- Allgemeiner Sozialer Dienst
bspw.	- beispielsweise
FSJ	- Freiwilliges Soziales Jahr
JArbeit	- Jugendarbeit
JHA	- Jugendhilfeausschuss
gem.	- gemäß
GWO	- Gemeinwesenorientierung
KJHG	- Kinder- und Jugendhilfegesetz
mind.	- mindestens
SGB VIII	- Sozialgesetzbuch VIII
u. a.	- unter anderem
v. a.	- vor allem
Vgl.	- Vergleich.
z. B.	- zum Beispiel

Teil A - Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde gem. der §§ 11 – 14 SGB VIII

1 Grundlagen

Die Kinder- und Jugendförderung als Teil der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet auf Grundlage des SGB VIII (KJHG – Kinder und Jugendhilfegesetz) und soll i. S. d. §§ 1, 8, und 9 SGB VIII die folgenden Ziele erreichen:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen
- Jungen und Mädchen gleichberechtigt zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützen und beraten
- junge Menschen vor Gefahren schützen sowie
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Zielgruppen der Jugendförderung sind junge Menschen zwischen 6 und 18 Jahren und in Ausnahmefällen auch junge Menschen bis 27 Jahren, Fachkräfte und Betreuer*innen.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte stellen bei Projekten im Rahmen des § 14 SGB VIII ebenfalls eine Zielgruppe dar.

Für alle Förderbereiche gilt es, **Diversität und Inklusion** zu fördern.

Es sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Gelebte Vielfalt und Wertschätzung dieser Vielfalt hat eine positive Auswirkung auf die Gesellschaft in Deutschland. „[...] [Diversität] verfolgt einen ressourcen- und kompetenzorientierten Ansatz, der in der Vielfalt der Fähigkeiten, Sichtweisen, Erfahrungen und Talente vielfältiger Menschen eine wichtige gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Chance sieht.“¹

Das SGB VIII stellt klar, dass alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer sozialen Stellung oder ihrer Behinderung, „ein Recht auf Förderung [ihrer] Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“² haben. Diese Grundsätze gilt es zu fördern, so dass alle jungen Menschen in die Gesellschaft integriert und eine pluralistische Gesellschaft zur Normalität werden.

Zu den allgemeinen Tätigkeiten einer Fachkraft der Jugendförderung zählt u. a. die Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII), die sich inzwischen mehr als aufsuchende, ambulante Hilfe für Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen in ihren Sozialräumen entwickelt hat (aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit).³

Fachkräfte unterstützen des Weiteren bei bestehenden Konflikten innerhalb der Familie und anderweitiger persönlicher Konflikte junger Menschen. Die Jugendförderung kann dabei sowohl präventiv als auch intervenierend wirken.

Die grundständigen Aufgaben der Jugendförderung sind in den **nachfolgenden §§ 11 – 14 SGB VIII (Punkte 2 – 6)** beschrieben.

¹ Charta der Vielfalt e. V. (2017), S.13

² § 1 Abs. 1 SGB VIII

³ Vgl. Schön (2020), S. 268

2 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

Die im § 11 SGB VIII geregelte Kinder- und Jugendarbeit ist eine ergänzende Leistung für Familien und kann als „Teil des Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsangebotes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb von Familie, Schule/ Ausbildung und Erwerbsarbeit“ angesehen werden.⁴

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist rechtlich verankert im § 11 SGB VIII und ist dementsprechend eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.⁵

Im § 1 Abs. 1 SGB VIII ist klar formuliert, dass "[j]eder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]".⁶

Die im § 11 Absatz 1 genannten Handlungsaufträge werden im Absatz 3, jedoch nicht abschließend, konkretisiert und verpflichtet die Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer individuellen sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen (Nr. 1), die Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen (Nr. 2), Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (Nr. 3) und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (Nr. 4).⁷

Die Kinder- und Jugendarbeit möchte die Persönlichkeitsentwicklung und die politische Handlungsfähigkeit der jungen Menschen fördern.⁸

"Ziel der Angebote nach § 11 Abs. 1 Satz 1 [SGB VIII] ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen – gleichsam als Konkretisierung von § 1 Abs. 1 [SGB VIII] – zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten."⁹ Die im § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geforderten Angebote "sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und

⁴ Hafenecker & Schröder (2005), S. 840

⁵ Vgl. Sturzenhecker & Richter (2012), S. 469

⁶ Stascheit (2018), S. 1288

⁷ Vgl. Stascheit (2018), S. 1288

⁸ Vgl. Deinet, Nörber & Sturzenhecker (2002), S. 693

⁹ Wabnitz (2009), S. 58

zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."¹⁰

Offenheit

Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet, dass junge Menschen keine Voraussetzungen erfüllen müssen, um die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nutzen zu können. Gleichzeitig definiert die Offene Kinder- und Jugendarbeit - im Gegensatz zur Schule - keine festen Abläufe, sondern orientiert sich lediglich an Rahmenbedingungen, die für ein Bearbeiten der Probleme von Kindern und Jugendlichen notwendig sind.

2.1.1 Offenheit in Bezug auf Zielgruppen

- offen für unterschiedliche Zielgruppen
(z. B. Mädchen und Jungen, unterschiedliche Altersgruppen, junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Unterschieden in der Bildung und der sozialen Herkunft)
- die Angebote sollen ein Gefühl des „Willkommenseins“ vermitteln
- die Angebote sind atmosphärisch einladend und „offen“ gestaltet
- der junge Mensch kann „einfach so sein, wie er ist“
- junge Menschen müssen keine spezifischen (Zugangs-)Voraussetzungen erfüllen (z. B. bestimmter Wohnort innerhalb des Landkreises Börde, Teilnehmerbeitrag oder Bildungshintergrund)
- junge Menschen müssen nicht zwingend die Kontinuität ihrer Mitarbeit oder Anwesenheit gewährleisten

2.1.2 Offenheit in Bezug auf die Angebote

Die Offenheit bezieht sich auf die Lebenswelt der jungen Menschen.

Die Angebote:

- schaffen Freiräume und Gestaltungsräume für junge Menschen
- erfordern von Seiten der jungen Menschen verschiedene Grade von Verbindlichkeiten

¹⁰ Stascheit (2018), S. 1292

- wirken präventiv und können auch die Möglichkeit zur Entspannung in einem geschütztem Umfeld bieten
- verpflichten zu keiner Mitgliedschaft junger Menschen

2.1.3 Offenheit in Bezug auf die Ergebnisse

Die Angebote:

- benennen und verfolgen klare (sozialpädagogische) Ziele (z.B. Stärkung der Verantwortung für eigenes Handeln, Akzeptanz fremder Meinungen, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Lösung von Konflikten ohne Gewalt)

2.1 Kinder- und Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Maßnahmen gemäß der §§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB VIII.

2.1.1 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Zur außerschulischen Kinder- und Jugendbildung zählen Projekte, bei denen Wissen zu allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung vermittelt wird. Dies kann durch Seminare, Workshops, spezifische Angebote der Jugendbildungsstätten sowie Projekte mit professioneller und fachlicher Begleitung und Durchführung geschehen.

2.1.2 Schulbezogene Maßnahmen

„Schulbezogene JAArbeit bezieht den Erlebensbereich Schule ein und soll dazu beitragen, die Lebensräume Schule, Familie und Freizeit miteinander zu verbinden.“¹¹

Schulbezogene Maßnahmen lassen sich von der Schulsozialarbeit durch zwei Merkmale abtrennen:

Erstens haben schulbezogene Maßnahmen präventiven Charakter.

¹¹ Schön (2020), S. 267

Zweitens muss der Adressatenkreis so offen wie möglich gehalten werden, denn bei der Schulsozialarbeit wird überwiegend bedürftigen, jungen Menschen geholfen. Die Jugendarbeit darf nicht dazu genutzt werden, um „systembedingte schulische Mängel und Defizite auszugleichen“.¹² Schulbezogene Maßnahmen sind darüber hinaus nicht orts-, sondern nur inhaltsanhängig. Solange sich demnach Maßnahmen inhaltlich nur auf die Schule beziehen, können Projekte auch außerhalb des Schulraumes stattfinden. Projekte, die ausschließlich durch Schulsozialarbeiter*innen durchgeführt werden, können über den § 13a SGB VIII (Punkt 5) eine Förderung erhalten.

„Während die schulbezogene JA Arbeit einen primären Präventionsauftrag hat, steht bei der Schulsozialarbeit nach § 13[a] der individuell intervenierende Auftrag im Vordergrund.“¹³

Schulbezogene Maßnahmen werden durch die Zusammenarbeit der Träger der Jugendförderung mit der Schule gekennzeichnet, um Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern und soziales Engagement anzuregen. Gefördert werden Maßnahmen, die

- 1) auf die Bewältigung von Konflikten zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen sowie der Schüler*innen untereinander abzielen,
- 2) die Persönlichkeitsentwicklung von Schüler*innen fördern, soziales Lernen in den Mittelpunkt stellen und Orientierung für die individuelle Lebensführung vermitteln,
- 3) Schüler*innen zur Mitverantwortung für Aufgaben befähigen,
- 4) Jugendverbänden die Beschäftigung mit schulbezogener Jugendarbeit ermöglichen,
- 5) Stadt- und Kreisjugendringe zur Koordination und Durchführung bedarfsgerechter Angebote schulbezogener Jugendarbeit befähigen.

¹² Kunkel; Kepert; Pattar (2022), S. 275

¹³ Schön (2020), S. 267

Schulbezogene Maßnahmen sind bspw. das Anbieten eines Theaterprojekts an einer Schule durch ein Jugendzentrum oder das Organisieren eines Vernetzungs- oder Austauschtreffens von Klassensprecher*innen.

2.1.3 Arbeitsweltbezogene Maßnahmen

Arbeitsweltbezogene Maßnahmen beinhaltet Projekte, bei denen Jugendliche die Berufswelt kennenlernen, um sie bei der Berufswahl und bei der Berufsausbildung zu unterstützen. Berufsberatungsgespräche gehören nicht dazu.¹⁴

2.1.4 Familienbezogene Maßnahmen

Familienbezogene Maßnahmen sind Projekte, bei denen die jungen Menschen auf die Gründung einer Familie vorbereitet werden oder Projekte, die zur Entwicklung familienbezogener Wertevorstellungen beitragen.¹⁵

2.2 Freizeit und Erholung

Es werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie Maßnahmen in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 5 SGB VIII gefördert.

„Sport dient der körperlichen, seelisch-geistigen Entwicklung ebenso wie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. [...] [Er] fördert ferner die Gemeinschaftsfähigkeit [...] und kann sich nicht exklusiv an besonders begabte und leistungsfähige Jugendliche im Sinne des Leistungssports wenden, sondern muss als **Angebot für jeden interessierten jungen Menschen** verstanden werden.“¹⁶

¹⁴ Vgl. Kunkel; Kepert; Pattar (2022), S. 275

¹⁵ Vgl. Kunkel; Kepert; Pattar (2022), S. 275

¹⁶ Schön (2020), S. 266

Eine Erholungsmaßnahme ist besonders geeignet, die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit effektiv zu vermitteln, da junge Menschen über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe zusammenleben.¹⁷

Die Maßnahmen können im In- und Ausland stattfinden und müssen überwiegend Erholungs-, Sport- oder Geselligkeitscharakter haben. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt. Bei den Maßnahmen soll das soziale Lernen gefördert werden. Die Reisen dürfen nicht als preiswerten Urlaub für Jugendliche genutzt werden.¹⁸

2.3 Internationale Kinder- und Jugendarbeit

Es werden Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII gefördert. Dabei sind zwei Arten zu unterscheiden:

a) Gefördert werden können internationale Jugendbegegnungen. Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsformen sowie nationale Zusammenhänge nahe zu bringen.

b) Die in Punkt a) beschriebenen Begegnungen mit jungen Menschen, die außerhalb von Deutschland stammen, können auch im Inland stattfinden.

c) Interkulturelle Begegnungen: Darüber hinaus können auch Begegnungen von jungen Menschen gefördert werden, die unterschiedliche kulturelle Hintergründe besitzen. Der kulturelle Hintergrund definiert sich bspw. über die Religion, die Herkunftsländer der Eltern oder Großeltern oder das Aufwachsen in unterschiedlichen Bundesländern.

¹⁷ Vgl. Schön (2020), S. 268

¹⁸ Vgl. Kunkel; Kepert; Pattar (2022), S. 276

2.4 Jugendgruppenleiterausbildungen (Juleica)

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendförderung durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendgruppenleiter*innen. Ziel ist der Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) und die erfolgreiche Ausbildung zum/ zur Jugendgruppenleiter*in.

Die JULEICA dient der Legitimation und ist ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige. Um die Qualität dieses bundeseinheitlichen Nachweises zu erhalten und zu steigern sowie um eine bundesweite Vergleichbarkeit/ Gleichwertigkeit zu erreichen, sind bundeseinheitlich gültige inhaltliche Qualitätsstandards erforderlich.

Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica:

- Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
- Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnis in Erster Hilfe im Umfang des »Erste-Hilfe-Lehrgangs« zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.
- Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.
- Jugendleiter*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens die folgenden Inhalte:

- Aufgaben und Funktionen eines/ einer Jugendleiter*in und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendförderung,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendförderung,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendförderung wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

2.5 Mobilitätskosten

Auf Grund der demografischen Entwicklungen und des geringen Zeitbudgets von Kindern und Jugendlichen bedarf es Freizeitangebote, die vor Ort und wohnortnah schnell zu erreichen sind. Gerade am Wochenende sollte jedoch auch der Zugang zu zentralen Jugendeinrichtungen gefördert werden, an denen Kinder und Jugendliche eine hinreichend große Zahl an Peers antreffen können.

Daher können Mobilitätskosten eingesetzt werden, um bestimmte Angebote inner- und außerhalb des Landkreises Börde mit Jugendmobil, Bus oder Bahn in Anspruch zu nehmen.

2.6 Sachkosten

Sachkosten können für die Arbeit in den Einrichtungen/ der mobilen Jugendarbeit unterstützend beantragt werden, um die Kinder- und Jugendförderung aufzuwerten. Sie beinhalten Ausgaben, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (bspw. Materialien für laufende pädagogische Angebote) erforderlich sind und bedarfsbezogene Ausstattungsgegenstände (bspw. Möbel oder digitale Ausstattung).

2.7 Personalkosten

Gemäß § 74 SGB VIII werden anteilige Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendförderung gewährt. Mit dieser Förderung soll die personelle Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal im Bereich der Jugendhilfe gefördert werden und die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendförderung nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII gesichert werden. Der Landkreis Börde verfolgt das Ziel, in jedem Sozialraum den personellen Grundbedarf an sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendförderung abzusichern.

Im Einzelfall können, neben dem hauptamtlichen Personal, ebenfalls Stellen für FSJ und Ehrenamt gefördert werden.

3 Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII

§ 12 SGB VIII spricht Jugendverbände sowie Jugendgruppen an. Während Jugendgruppen in der Regel örtlich angesiedelt sind, verfügen Jugendverbände über eine bundesweite Struktur. Maßnahmen nach § 12 SGB VIII sollen – ebenfalls wie Angebote nach dem § 11 SGB VIII – an den Interessen junger Menschen anknüpfen, gemeinschaftlich ausgestaltet werden und junge Menschen zur Selbstorganisation und gesellschaftlichen Mitbestimmung befähigen. Jugendverbandsarbeit bewegt sich somit an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und politischem Handeln.¹⁹

Jugendverbandsarbeit richtet sich an Mitglieder des eigenen Verbands, aber auch an Nicht-Mitglieder (Offenheit).²⁰

¹⁹ Vgl. Schön (2020), S. 271

²⁰ Vgl. Schön (2020), S. 273

4 Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Jugendsozialarbeit umfasst das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, ferner berufsbezogene Maßnahmen.²¹

„Ihre Angebote gehen über die JArbeit hinaus, indem sie individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen JArbeit nur unzureichend berücksichtigt werden kann.“²²

Förderungen nach § 13 SGB VIII sollen an die gesellschaftliche Integration von jungen Menschen, die im besonderen Maße auf Unterstützung angewiesen sind, anknüpfen.²³ Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen auf sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Kinder und Jugendliche, die in prekären Lebenslagen aufwachsen, haben deutlich schlechtere Startchancen für ein gesundes und sicheres Aufwachsen. Jugendsozialarbeit stellt die geeignete Unterstützung und Begleitung bereit, damit Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gesund und sicher aufwachsen können.

5 Projekte der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII

Schulsozialarbeit kann in allen Schulformen angeboten werden und trägt dabei zur Verbesserung der Lebens- und Bildungsbedingungen aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere der sozial und kulturell benachteiligten Kinder und Jugendlichen sowie zur Gestaltung einer inklusiven und integrativen Schullandschaft bei. Gemäß § 13a SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 4b Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) umfasst Schulsozialarbeit demnach

²¹ Vgl. Schön (2020), S. 276/277

²² Schön (2020), S. 277

²³ Vgl. Schön (2020), S. 279

sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Projekte der Schulsozialarbeit stellen sozialpädagogische Angebote dar, die jungen Menschen am Ort Schule durch Schulsozialarbeiter*innen, weiteren Akteuren der Schule und/ oder der Regionalen Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern!“ zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren befasst sich die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern!“ mit folgenden Themenschwerpunkten:

a) Unterstützung der Schulen (v. a. Schulen ohne Schulsozialarbeit):

Die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ begleitet und berät Schulen, um ein positives Schul- und Klassenklima zu fördern, so dass Erfolg im Lernen und im sozialen Bereich unterstützt sowie Schulverweigerung reduziert wird.

Sie begleitet und berät kontinuierlich und auf Anfrage durch Beratungsgespräche, Vermittlung von bedarfsgerechten Kooperationspartner*innen und Institutionen, Projekt- und Maßnahmenempfehlungen, Kollegiale Fallberatungen, Fortbildungs- und Fachaustauschangebote für Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen, Eltern und ein durch die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ selbst konzipierten Angebots zum Konfliktmanagement. Die Zielgruppen werden in die Lage versetzt, neue pädagogische Handlungsstrategien und Schutzkonzepte im Umgang mit den genannten Herausforderungen in den Schulalltag zu integrieren und sozialpädagogische Angebote und Methoden an der Schule, auch unter Hinzuziehung von Kooperationspartner*innen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. hilfreicher Institutionen, zu etablieren.

Des Weiteren erreichen die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ ebenfalls Anfragen von Eltern und Elternräten, die sich auf die gleichen Bedarfe beziehen und Gefährdungen wie z. B. Konflikte, Mobbing und

Schulverweigerung anzeigen, die dadurch frühzeitig bearbeitet und reduziert werden können.

b) Vernetzende Regionaltreffen

Die Vernetzung und Kooperation der Fachkräfte öffentlicher und freier Träger (u. a. Schulsozialarbeiter*innen, Fachkräfte der Jugendförderung) wird weiter ausgebaut. Es werden daher vernetzende Regionaltreffen im Sozialraum angeboten, um regionale Bedarfe der Schulen, Schüler*innen und Eltern aufzugreifen. Dadurch werden Lernorte geschaffen, die die Kompetenzentwicklung im persönlichen, schulischen und sozialen Bereich sowie die höchstmögliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern.

„Der Schulsozialarbeit kommt somit die **Rolle des zentralen Bindegliedes** zwischen dem Lern- und Lebensort Schule sowie außerschulischen Angeboten der KJHilfe des jeweiligen Sozialraumes zu.“²⁴

Dass Fachkräfte aus der Schule und Jugendhilfe miteinander kooperieren, entspricht dem verbindenden Element, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern zu helfen und die aktuellen Herausforderungen wie z. B. pandemiebedingte schulische Misserfolge, Schulabstizienz, Einschränkungen in der Sozialkompetenz, Umgang mit sozialen Medien mit einem ganzheitlichen Bildungsblick aufzugreifen. Dafür erschließen und bündeln die Fachkräfte ihre jeweiligen Ressourcen und führen bedarfsgerechte Projekte durch, die durch eine Vernetzung von Schulsozialarbeit, offener Kinder- und Jugendförderung, Schule, Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen eine hohe Qualität sowie Passgenauigkeit hinsichtlich der formulierten Ziele aufweisen.

Des Weiteren erfolgt in den vernetzenden Regionaltreffen ein hilfreicher, kollegialer Austausch zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten, angewandten Methoden und die Vermittlung von externen Hilfe- und Unterstützungsangeboten sowie Kooperationspartner*innen, die sich auf den Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte beziehen.

²⁴ Schön (2020), S. 290

c) Regionale Vernetzung mit strategischen Partnern

Die Vernetzung mit strategischen Partner*innen aus den für den Qualitätszirkel "Schulverweigerung" relevanten Institutionen wie schulfachliche Referenten*innen, Schulpsycholog*innen, Schulleitungen, Elternräte, Schulsozialarbeiter*innen, (Beratungs-)Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen aus dem ASD, der offenen Kinder- und Jugendförderung, dem Ordnungsamt, etc. stellt einen weiteren Arbeitsschwerpunkt dar. Es sollen Strategien entwickelt werden, die Schulabsentismus und vorzeitigen Schulabbruch verringern und verhüten.

Der Umgang mit Schulverweigerung soll durch verschiedene Veranstaltungen, wie z. B. Schulleiter*innenberatungen, Dienstberatungen an Schulen, Zusammenkünften von Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen der Ämter des Landkreises Börde, Fachkräftetreffen der offenen Kinder- und Jugendförderung und des Kreiselterrates thematisiert werden. Die Akteure aus Schule und Jugendhilfe sollen dadurch zu Ursachen, Formen, kooperativen schulischen Abläufen bei Schulabsentismus sensibilisiert, aufgeklärt und in die Lage versetzt werden, u.a. sozialpädagogische Handlungsstrategien sowie Interventionsmethoden abzuleiten und anzuwenden.

d) Medienkompetenzförderung und/ oder Digitalisierung

Die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ vernetzt sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte mit Akteuren sowie Angeboten der Medienbildung zur Förderung der Grundkompetenz von Schüler*innen für eine gelingende Kommunikation und Teilhabe an der digitalen Welt.

Die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ ist bei Anfragen und Meldungen von dementsprechenden Bedarfen in der Lage, den Schulsozialarbeiter*innen und anderen pädagogischen Fachkräften Kooperationspartner*innen und Angebote im Medienbereich zu vermitteln, die sich auf klassische und digitale Medien beziehen und die Schüler*innen anleiten, nicht nur "digital" zu konsumieren, sondern gestalterisch, sinnvoll, verantwortungsbewusst und gewinnbringend mit diesen Medien umzugehen.

6 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

Folgende Zielgruppen werden mit Projekten nach § 14 SGB VIII angesprochen:

- a) **Junge Menschen** sollen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen,²⁵
- b) **Eltern und andere Erziehungsberechtigte** besser befähigen, Kinder- und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen.²⁶

Es können sowohl primärpräventive Maßnahmen wie Plakat-Informationen und Öffentlichkeitsarbeit, als auch sekundärpräventive Maßnahmen, wie die gezielte Ansprache beteiligter Menschen (**junge Menschen und/ oder Eltern/ andere Erziehungsberechtigte**) an Bildungsprozessen des Kinder- und Jugendschutzes, durchgeführt werden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat vorbeugenden Charakter.

Präventionsmaßnahmen können sein: Seminare oder spezifische Angebote der Jugendbildungsstätten.

Schwerpunkte, Inhalte und Ziele sollen u. a. sein:

- Präventionsarbeit für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, insbesondere geschlechterspezifische Angebote
- Delinquenz- und Kriminalitätsprävention in der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Gewaltprävention
- gesundheitlicher Jugendschutz insbesondere Suchtprävention und sonstige gesundheitliche Aufklärung, auch über Sekten und Psychogruppen.

²⁵ § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

²⁶ § 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

- Beratungs- und Lernangebote zum sicheren Umgang mit Medien/ Aufklärung über Medien, mit dem Ziel jungen Menschen den richtigen Umgang mit Ihnen beizubringen und sie auf Gefahren in den Medien zu sensibilisieren.
- (Cyber-)Mobbing
- Gewaltdarstellungen
- ungesunde Ernährung, Ess-Störungen, Übergewicht, etc.
- Umgang mit Geld, etc.

Teil B – Prinzipien der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde

1. Niedrigschwelligkeit

Die Kinder- und Jugendförderung versteht sich in der Konzeption, Wahl und Gestaltung ihrer Angebote als niederschwellig.

Der Anspruch der Niedrigschwelligkeit bedeutet:

- den einfachen und freien Zugang zu Angeboten
- keine langwierigen Vorabklärungen zur Durchführung von Angeboten

2. Freiwilligkeit

Die Angebote und Maßnahmen können von jungen Menschen freiwillig in Anspruch genommen werden. Dadurch ist es möglich, die Selbstbestimmung und individuelle Motivation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung:

- finden vorwiegend in der freien Zeit junger Menschen statt
- sollen jungen Menschen Lust bzw. Spaß vermitteln
- müssen in der Wahrnehmung junger Menschen einen entsprechenden Nutzen bringen

Der junge Mensch entscheidet:

- eigenständig, was er wann, wo und auch mit welcher Motivation in Anspruch nimmt
- was er gestalten, fordern sowie in Folge auch umsetzen möchte

3. Partizipation

Partizipation (Teilhabe) erlaubt es jungen Menschen, eigene Ideen in die Angebote der Kinder- und Jugendförderung einzubringen und regt gleichzeitig zur aktiven (Mit-)Gestaltung ihres Lebensumfeldes an. Damit bildet die Partizipation eine wichtige Möglichkeit zur Ausprägung einer eigenständigen

Persönlichkeit junger Menschen sowie der Stärkung demokratischer Verhaltensweisen.

Partizipation der Kinder- und Jugendförderung umfasst:

- die Beteiligung junger Menschen an Gestaltungsprozessen (z.B. Clubräte)
- die Unterstützung der Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen bspw. in Form von Jugendprojekten oder dem Austausch mit anderen Jugendgruppen
- die Hilfe bei der Artikulation der Belange junger Menschen in unterschiedlichen Zusammenhängen wie z.B.:
 - persönliche Interessen
 - lebensweltspezifische Interessen
 - gesellschaftliche Interessen
 - politische Interessen

4. Lebensweltorientierung

Lebensweltorientierung versteht sich als ein ganzheitlicher Ansatz, der sich aus folgenden Teilaspekten zusammensetzt:

- Kenntnis über die soziale Infrastruktur im Sozialraum (z.B. Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Schulsozialarbeit, Vereine)
- Kenntnis über die soziale Struktur der Bevölkerung (z. B. über Regionen mit hohem oder niedrigem Einkommen/ sozialer Status)
- lebens- und alltagsweltliche Deutungen (z. B. Lebenssinn und Lebensperspektive) junger Menschen
- Interpretationen (z. B. Leben, um zu arbeiten/ Arbeiten, um zu leben) sowie
- Handlungen und Interessen junger Menschen

Auf Grundlage dieser Teilaspekte entwickelt sich ein Gesamtbild der Lebenslage junger Menschen im sozialräumlichen Kontext, auf dessen Grundlage zielgerichtete Angebote entwickelt werden können.

5. Sozialraumorientierung

Sozialraumorientierung setzt sich mit den Erfahrungen junger Menschen in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld auseinander. Aus der Schnittmenge der Bedürfnisse junger Menschen und den Ressourcen bzw. dem Bedarf des

sozialen Raums oder der regionalen Gegebenheiten und Voraussetzungen ergibt sich die sozialräumliche Orientierung der Kinder- und Jugendförderung als Rahmenbedingung für Angebote und Methoden.

Die Grundlagen der Sozialraumorientierung bilden:

- die Betrachtung jugendrelevanter Orte (z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Bolzplätze, Skaterbahnen, u. a.)
- die Kenntnis um die Einflüsse und Effekte von Sozialisationsprozessen im räumlichen Kontext (z. B. soziale Schicht, Elternhaus, Schule, Peers...)

6. Geschlechtergerechtigkeit

Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt, dass sich junge Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen entwickeln. Im Rahmen der Arbeit mit jungen Menschen wird versucht, die jeweilige Geschlechtsidentität zu reflektieren und damit Gleichberechtigung unter den Geschlechtern zu fördern. Die Angebote sind mittel- und langfristig umzusetzen und berücksichtigen von vornherein und regelmäßig die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen junger Menschen.

7. Inklusion

Die Kinder- und Jugendförderung eröffnet grundsätzlich allen jungen Menschen im Sozialraum die Chance, sich an den Angeboten zu beteiligen. Insbesondere erreicht die Jugendförderung damit auch bildungs- und sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien und unterschiedlichen Herkunftskulturen erreicht die Jugendförderung oftmals in unmittelbarer Art.

Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen trägt zur Auseinandersetzung und zum Abbau von persönlichen und gesellschaftlichen Vorurteilen bei. Sie fördert Verständnis und Toleranz untereinander und gegenüber fremden Kulturen. Damit schult die Kinder- und Jugendförderung die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen ihrer Besucher*innen. Die Arbeit muss daher in besonderer Weise den anspruchsvoll fachlichen Herausforderungen einer interkulturellen Pädagogik gewachsen sein.

Im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsweise soll die Kinder- und Jugendförderung mittel- und langfristig insbesondere auch Belange und Interessen von Mädchen und Jungen mit Benachteiligungen und Behinderungen vertreten. Sie bietet einen verlässlichen und selbstverständlichen Platz zur gemeinsamen Freizeitgestaltung inmitten der Gesellschaft mit Gleichaltrigen ohne Behinderung und setzt Rahmenbedingungen, die dies fördern und nachhaltig sichern.

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen trotz ihrer Verschiedenheit, unterschiedlicher sozialer, regionaler, nationaler, religiöser und kultureller Herkunft, unterschiedlichen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gemeinsam leben, lernen und arbeiten.

Teil C – Qualitätskriterien für geförderte Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung nach den §§ 11 und 14 SGB VIII

1. Die vom Landkreis Börde geförderten Fachkräfte verfügen über eine (sozial-)pädagogische Qualifikation und Fachlichkeit.

Die Kinder- und Jugendförderung ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Börde. Diese kann daher in erster Linie nur von Fachkräften erfolgreich geleistet werden. Fachkräfte sind gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII sowie § 31 Abs. 1 KJHG-LSA Personen:

1.1 „...die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben...“.

Dabei handelt es sich um Personen mit Fachschul-, Fachhochschul- oder Universitätsabschluss, deren Ausbildung überwiegend sozialpädagogische oder pädagogische Inhalte beinhaltet. Die in Frage kommenden Qualifikationen orientieren sich an den Vorschlägen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG) und werden in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Börde (RL-JF-BK)“ aufgelistet. **Hierzu gehören beispielsweise:**

Bachelor of Arts (B.A.) / Master of Arts (M.A.) / Magister of Arts (M.A.)			
Soziale Arbeit	Pädagogik	Bildungswissenschaften	Erziehungswissenschaften

(Diplom-) Sozialpädagog*in	(Diplom-) Sozialarbeiter*in	Diplom- Psycholog*in	(Diplom-) Heilpädagog*in...
----------------------------	-----------------------------	----------------------	-----------------------------

Staatlich anerkannte/r Erzieher*in	Staatlich anerkannte/r Heimerzieher*in
------------------------------------	--

1.2 „...oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.“

Diese Personen verfügen über eine persönliche Eignung, können jedoch keine der o.g. Ausbildungen nachweisen. Sie sind daher keine Fachkräfte i. S. d. § 72 SGB VIII und gelten als „... begründungspflichtige Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Beschäftigung von ausgebildeten hauptamtlichen Fachkräften.“²⁷ Zu diesem Personenkreis gehören bspw. Gesundheitswirt*innen. Personen mit besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit sind sozialpädagogisch fortzubilden und können anschließend als Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde anerkannt und gefördert werden.

Die Punkte 2 bis 13 definieren als Leitlinien die inhaltliche und praktische Arbeit der geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Börde und beschreiben gleichzeitig den Inhalt der sozialpädagogischen Konzeptionen und Sachberichte.

1.3 Regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei der Einstellung oder Vermittlung von haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigten Personen in der Kinder- und Jugendförderung ist dem Landkreis Börde in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alle zwei Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

2. Die sozialpädagogischen Konzeptionen sind regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, zu aktualisieren.

Zielorientiertes Handeln erfordert einen klaren Handlungsrahmen in Form einer Konzeption. Die Konzeption einer Jugendfreizeiteinrichtung und/ oder der mobil-aufsuchenden Arbeit muss regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre

²⁷ vgl. Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, S. 2, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG), 2005

überprüft und ggf. an die aktuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen angepasst werden.

Praxisbeispiel: Die Fachkräfte kennen die Jugendgruppen, Vereine, Jugendfeuerwehren, Ortsbürgermeister*innen und Sozialarbeiter*innen in ihren Sozialräumen. In Gesprächen mit jungen Menschen erhalten die Fachkräfte zusätzliche Informationen wie z.B. Treffpunkte von Cliques oder Orte, an denen Jugendliche nicht erwünscht sind, um die Konzeption sowie ihre Angebote dem aktuellen regionalen Bedarf anzupassen. Die sozialpädagogische Konzeption soll hierbei mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Kurzbeschreibung des Angebotes
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Begriffsbestimmungen
4. Zielgruppe
5. Bedarfsfeststellung
6. Sozialpädagogisches Ziel
7. Methodische Ansätze
 - 7.1 Beteiligung junger Menschen
 - 7.2 Gemeinwesenarbeit
 - 7.3 Gruppenarbeit
 - 7.4 Kooperation
 - 7.5 mobil-aufsuchender* bzw. kreisweiter* Ansatz
8. sozialpädagogische Angebote
9. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Öffnungszeiten
12. Qualitätssicherung
 - 12.1 Weiterbildung
 - 12.2 trägerinterne Qualitätsverfahren
13. Evaluation
14. Ausblick und Fazit

* je nach Arbeitsplatzbeschreibung

3. Die geförderten Fachkräfte arbeiten auf Grundlage einer mit den jungen Menschen abgestimmten Bedarfsfeststellung und unterstützen Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen.

Erfolgreiche Kinder- und Jugendförderung greift Ideen und Anregungen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und leitet hiervon Freizeit-, Bildungs- und Präventionsprojekte ab. Im Rahmen der Umsetzung eigener Projektideen können junge Menschen praktische und theoretische Erfahrungen sammeln und ihre individuellen Interessen herausarbeiten. Gleichzeitig werden die Motivation sowie das Engagement junger Menschen gestärkt.

Praxisbeispiel: Die Fachkräfte führen einmal im Jahr eine Bedarfsfeststellung durch. Es sollen u. a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Jugendgruppen/ Cliques gibt es im Sozialraum?
- Wo halten sich diese Jugendgruppen/ Cliques im Sozialraum auf?
- Wie viele junge Menschen befinden sich in den jeweiligen Jugendgruppen/ Cliques?
- Wie alt sind die jungen Menschen in der jeweiligen Jugendgruppe/ Clique?
- Gibt es Orte im Sozialraum, wo man sich als junger Mensch gerne aufhält und wo sind diese?
- Gibt es Orte im Sozialraum, wo man sich als junger Mensch nicht gerne aufhält und wo sind diese?

Als praktische Beispiele zur Jugendbeteiligung kann die gemeinsame Aktualisierung einer Club- oder Hausordnung, die Aufstellung eines Jahresplans für gemeinsame Aktivitäten, der Austausch mit anderen Jugendfreizeiteinrichtungen, die Erarbeitung von Kunst- oder Musikprojekten oder die Ausbildung junger Menschen im Rahmen der Juleica genannt werden.

4. Die geförderten Fachkräfte arbeiten gemeinwesenorientiert, d.h. sie nutzen und stärken die Selbsthilfemöglichkeiten junger Menschen vor Ort.

Die Arbeit der Kinder- und Jugendförderung kann nur gemeinwesenorientiert funktionieren. Die Gemeinwesenorientierung (GWO) bildet neben der Beteiligung junger Menschen ein weiteres, wichtiges Handlungsfeld der sozialpädagogischen Arbeit. Der Schwerpunkt der praktischen Arbeit besteht darin, Selbsthilfepotenziale des Gemeinwesens zu aktivieren und zu unterstützen.

Praxisbeispiel: Als ein „Problem vor Ort“ kann das Fehlen, die mangelhafte Größe, Ausstattung und Lage einer Jugendeinrichtung sowie die mangelhafte Offenheit für bestimmte Zielgruppen einer Freizeiteinrichtung genannt werden.

Durch die Bedarfsfeststellung kennt die geförderte Fachkraft ihren jeweiligen Sozialraum. Gleichzeitig führt die Fachkraft regelmäßige Gespräche mit den Ortsbürgermeister*innen, Vertreter*innen der Gemeindeverwaltungen sowie weiteren sozialen Akteur*innen wie bspw. Sportvereinen und Ehrenamtlichen im Rahmen der mobil-aufsuchenden Jugendförderung durch. Dadurch verschafft sich die Fachkraft einen Überblick vorhandener Ressourcen im Sozialraum und kann zur Lösung des Problems beitragen (bspw. durch Informationsvermittlung oder Weiterleitung an geeignete Fachstellen).

5. Die geförderten Fachkräfte arbeiten anlassbezogen mit weiteren sozialen Akteuren und Fachkräften bedarfsorientiert zusammen.

Der Kontakt zu anderen Sozialarbeiter*innen unterstützt die fachliche Arbeit der geförderten Fachkräfte und trägt zur professionellen Lösung von Problemen bei.

Praxisbeispiel: Durch Kontakte zu anderen Sozialarbeiter*innen im Sozialraum erarbeiten sich die Fachkräfte ein Hilfe- und Informationsnetzwerk. Wird durch die sozialpädagogische Fachkraft die Notwendigkeit einer Individualförderung erkannt, sind dem Ratsuchenden entsprechende Informationen oder Weiterleitungen an geeignete Fachstellen anzubieten.

6. Fachkräftetreffen sowie Weiterbildungen des Jugendamtes sind wichtige Angebote zur Qualitätssteigerung der Kinder- und Jugendförderung. Die Teilnahme der Fachkräfte am Fachkräftetreffen ist verpflichtend.

Die Verwaltung unterstützt die Qualitätssicherung und -steigerung der geförderten Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde.

Das Jugendamt organisiert im Jahr mindestens zwei Fachkräftetreffen sowie mindestens zwei Weiterbildungen.

7. Die geförderten Fachkräfte stellen sicher, dass die Jugendeinrichtungen bzw. Angebote mindestens 4 Tage in der Woche zugänglich und/ oder mobil-aufsuchend tätig sind.

Die vom Landkreis Börde finanzierte Kinder- und Jugendförderung versteht sich als eigenständiges Bildungs- und Freizeitangebot mit freiwilliger Teilnahme und bietet Projekte und Maßnahmen an.

Praxisbeispiel: Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung verstehen sich ebenfalls als Netzwerk- sowie Gemeinwesenarbeiter*innen und sind mobil-aufsuchend tätig. Außerhalb der Öffnungszeiten bieten die Fachkräfte mit mobil-aufsuchendem Ansatz Angebote in den Ortsteilen des Sozialraums an, führen u. a. Gespräche in den Gemeindeverwaltungen, Schulen, Vereinen oder Beratungsstellen und bereiten die Tagesangebote vor. Hierzu ist es notwendig, einen individuellen Angebotsplan aufzustellen, der die Angebote in den jeweiligen Ortsteilen sowie die Absicherung der regulären Öffnungszeit in der Jugendfreizeiteinrichtung beinhaltet.

8. Die geförderten Fachkräfte führen jährlich mindestens ein Bildungs-/ Präventionsprojekt durch.

Der Medienkonsum, die Verschuldung oder das Suchtverhalten junger Menschen sind wichtige Felder der Präventionsarbeit.

Die geförderten Fachkräfte führen in regelmäßigen Abständen Gruppengespräche zu den o.g. Themen mit jungen Menschen durch und erarbeiten daraus geeignete Bildungs-/ Präventionsprojekte. Diese Projekte können auch durch Beratungsstellen oder weitere externe Dienstleister*innen praktisch umgesetzt werden.

9. Die geförderten Fachkräfte erarbeiten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Jahresplan zu Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für das Folgejahr.

Zur Mitarbeit anzuleiten fördert die Entwicklung junger Menschen und ist eine wichtige Forderung des SGB VIII.

Ein Jahresplan der wichtigsten Maßnahmen hilft dabei, die einzelnen Projekte gemeinsam mit jungen Menschen auszuarbeiten. Der Jahresplan ist bis 31.12. des Vorjahres dem Landkreis Börde formlos vorzulegen.

10. Die vom Landkreis Börde finanzierten Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung kommen ihrer Nachweispflicht nach. Des Weiteren ist von geförderten Trägern oder Fachkräften jährlich ein Jahressachbericht zu erstellen.

Die Steuerung und Qualität der Kinder- und Jugendförderung nimmt einen hohen Stellenwert für geförderte Fachkräfte, Träger und das Jugendamt ein. Daher ist es Aufgabe aller Beteiligten, die geleistete Arbeit regelmäßig zu reflektieren, zu optimieren und demnach einen Jahressachbericht vorzulegen. Dieser sollte Aussagen zur Umsetzung der jeweiligen sozialpädagogischen Konzeption beinhalten und sich strukturell an der sozialpädagogischen Konzeption (vgl. Punkt 2) orientieren.

Qualitätsentwicklung ist eine **gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Träger** der Jugendhilfe. Die Auseinandersetzung mit Fragen nach der Qualität der geleisteten Arbeit ist heute unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns. Es sind einrichtungsintern, aber in der Folge auch trägerübergreifend Verfahren zur kontinuierlichen Qualitätsbewertung zu erarbeiten, so dass Qualitätsbewertung aus der Beliebigkeit und der Zufälligkeit herausgeholt wird und auch von quantifizierenden Bewertungen alleine Abstand genommen werden kann.

Professionalität in der Jugendarbeit bedarf der kontinuierlichen Reflexion sowie der Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des eigenen Tuns. Zur Gewährleistung und Entwicklung dieser Professionalität ist ebenfalls eine beständige Kommunikation mit Institutionen der Ausbildung und Wissenschaft erforderlich.

Daher ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

- regelmäßige Evaluierung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche durch den JHA (alle 2 - 3 Jahre)
- regelmäßige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Form einer intensiveren Befragung (alle 2 – 3 Jahre)
- zukünftige Planungsarbeit durch Zuhilfenahme unterschiedlicher, empirischer und beteiligungsorientierter Methoden und insbesondere unter Berücksichtigung der Sichtweise von Kindern und Jugendlichen, um die Jugendförderung dauerhaft und nachhaltig zu verbessern
- die Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendförderung sind stetig weiterzuentwickeln

11. Die finanzierte Kinder- und Jugendförderung weist in den Medien auf die Förderung durch den Landkreis Börde sowie des Landes Sachsen-Anhalt hin und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kinder- und Jugendförderung muss von der Bevölkerung als ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur wahrgenommen und das Interesse für Angebote geweckt werden.

Praxisbeispiel: Die geförderte Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde informiert die Bevölkerung regelmäßig über Projekte und Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies gelingt insbesondere durch eine gute Kontaktarbeit zu den Mitarbeiter*innen der regionalen Medien.

12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII

Die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII ist ein weiteres Handlungsfeld der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde.

Praxisbeispiel: Das Jugendamt führt daher regelmäßig (mind. 1x jährlich) eine entsprechende Weiterbildung für Fachkräfte durch. Zur

praktischen Umsetzung sowie zur Aktualisierung des Schutzauftrages sind die mit den geförderten Trägern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zu überarbeiten.

IV Literaturverzeichnis

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2005). Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005. München: Federführende Stelle ZBFS.
- Charta der Vielfalt e. V. (Hrsg.). (2017). *Vielfalt, Chancengleichheit und Inklusion*.
- *Diversity Management in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen*. Berlin: Gläser.
- Deinet, U., Nörber, M., & Sturzenhecker, B. (2002). *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. (W. Schröer, N. Struck, & M. Wolff, Hrsg.) Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Hafenegger, B., & Schröder, A. (2005). *Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, 3. Auflage*. (H. Otto, & H. Thiersch, Hrsg.) München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Kunkel, Kepert & Pattar in LPK-SGB VIII (2022). *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage*. München. Nomos Verlag.
- Schön. Erster Abschnitt. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. In Wiesner, R. & Wapler, F. (2020). *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, 6. Auflage*. München: Verlag C.H. Beck.
- Stascheit, U. (Hrsg.). (2018). *Gesetze für Sozialberufe, 32. Auflage*. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
- Sturzenhecker, B., & Richter, E. (2012). Die Kinder- und Jugendarbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit - Ein einführendes Handbuch (4. Auflage)* (S. 469-475). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien.
- Wabnitz, R. (2009). *Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 2. Auflage*. München: Ernst Reinhardt Verlag.